

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für Handwerksbetriebe und Ambulante Soziale Dienste im Stadtgebiet Velbert.

Erläuterungen:

- Handwerksbetriebe (eingetragen in der Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer),
- Gewerbetreibende, die auch dauerhaft erfahrungsgemäß schwere Gegenstände mit sich führen müssen, sowie
- Ambulante soziale Dienste, (alle mit Sitz in Velbert)

können Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bei der Straßenverkehrsbehörde Velbert beantragen.

Die Ausnahmetatbestände sind:

- Parken im eingeschränkten Haltverbot
- Parken in Parkzonen mit Parkscheiben, an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne zeitliche Befristung.

Entgegen des Handwerkerparkausweises der Bezirksregierung Düsseldorf, können für den „Velberter Handwerkerparkausweis“ mehrere „Ersatzfahrzeuge“ benannt werden. Die Ausnahmegenehmigung kann allerdings immer nur für ein Fahrzeug genutzt werden. Sofern mehrere Fahrzeuge gleichzeitig Ausnahmen in Anspruch nehmen müssen, ist für jedes Fahrzeug gesondert ein Antrag zu stellen.

Für diese Ausnahmegenehmigungen müssen entscheidungsrelevante Unterlagen beigefügt werden:

1. Kopien der Kraftfahrzeugscheine der beantragten Fahrzeuge
2. Nachweis der Anerkennung als gemeinnützige Organisation (Soz. ambulante Dienste)
3. Fotos der beantragten Fahrzeuge mit entsprechenden Firmenaufklebern.
4. Gewerbeanmeldung (Handwerksbetriebe)
5. Handwerkskarte der Handwerkskammer Düsseldorf (Handwerksbetriebe)

Die Ausnahmegenehmigung kann für max. 1 Jahr erteilt werden.

Gebühren:

Handwerksbetriebe: 220,00 €/Jahr/Fahrzeug (inklusive Ersatzfahrzeuge)

Ambulante Soziale Dienste: 40,00 €/Jahr/Fahrzeug (inklusive Ersatzfahrzeuge)

Ansprechpartner:

Fachgebiet Ordnung/Straßenverkehrsbehörde
Am Lindenkamp 33, Raum 1.04
Frau Angelika Lutz und Frau Claudia Sieg
Tel.: 02051-26-2747 und 02051-26-2698 Telefax: 02051-26-2758
angelika.lutz@velbert.de
claudia.sieg@velbert.de

[Link zum Antrag](#)